

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7		FREITAG, DEN 24. FEBRUAR	2006
Tag	Inhalt	Seite	
24. 1. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freistellung vom Waffengesetz 7133-1	63	
24. 1. 2006	Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung 210-4-2	64	
7. 2. 2006	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 94 – Flurstück 6715 –	64	
8. 2. 2006	Vierte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Harburg	65	
10. 2. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 17	66	
10. 2. 2006	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf	67	
13. 2. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 18	68	
13. 2. 2006	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Wandsbek	69	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freistellung vom Waffengesetz

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund von § 55 Absatz 6 Satz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592. 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), wird verordnet:

In § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Freistellung vom Waffengesetz vom 27. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 341), geändert am 22. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 40), werden hinter dem Wort „Bezirksämter“ die Wörter „Wandsbek und Harburg“ gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Januar 2006.

Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund von § 31 Absätze 4 und 6 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 527), wird verordnet:

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 9. September 1997 (HmbGVBl. S. 453), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467, 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 29 a Abruf von Daten durch die Bauämter der Bezirke“
2. Hinter § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Abruf von Daten durch die Bauämter der Bezirksämter

Durch automatisierten Abruf von Daten aus dem Melde-
register dürfen den Bauämtern der Bezirksämter zur Erfül-
lung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben bei der
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten über die Daten nach
§ 18 Absatz 1 hinaus die folgenden Daten übermittelt
werden:

1. Geschlecht,
2. gesetzlicher Vertreter.

§ 17 Absatz 3 und § 20 Absatz 5 Sätze 1 bis 6 gelten ent-
sprechend.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Januar 2006.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 94 – Flurstück 6715 –

Vom 7. Februar 2006

Auf Grund von § 16 und § 17 Absatz 4 des Baugesetzbuchs
in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415),
zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in
Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der
Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt
geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), wird
verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung über die Veränderungssperre Bergedorf 94
– Flurstück 6715 – vom 4. Mai 2004 (HmbGVBl. S. 233) wird
aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Februar 2006.

Vierte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen
und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Harburg

Vom 8. Februar 2006

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Harburg dürfen am Sonntag, den 2. April 2006, aus Anlass der Veranstaltung „Frühjahrserwachen“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. Februar 2006.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Nord 17

Vom 10. Februar 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. September 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Nord 17 für den Geltungsbereich Oelkersallee – Langenfelder Straße – Max-Brauer-Allee – Stresemannstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 208) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In dem „Erhaltungsbereich“ sind Änderungen der Fassaden und Fenster nur entsprechend dem Originalentwurf oder mit typischen Gründerzeitelementen, die sich an vorhandenen Gebäuden orientieren, vorzunehmen. Bei Putzbauten sind helle Farbtöne zu verwenden.
3. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen des Kerngebiets entlang der Max-Brauer-Allee sind mindestens 20 vom Hundert (v.H.) der Geschossfläche als Wohnungen zu realisieren.
4. Entlang der Max-Brauer-Allee und der Stresemannstraße sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
5. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig; jedoch können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen 20 v.H. der notwendigen Stellplätze zugelassen werden, wenn die Garten- oder Hofgestaltung und Wohnruhe nicht erheblich beeinträchtigt werden.

6. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
7. Für die festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
8. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
9. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder dicht wachsenden Gehölzen einzufassen.
10. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
11. Aussenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 10. Februar 2006.

Das Bezirksamt Altona

Achte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen
und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf
Vom 10. Februar 2006

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

„Großer, Bunter Ostermarkt“

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 2. April 2006, aus Anlass der Veranstaltung „Großer, Bunter Ostermarkt“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 erstreckt sich unter Hinweis auf § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss auf den gesamten Bezirk Bergedorf.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 10. Februar 2006.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 18

Vom 13. Februar 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 18 für den Gelungsbereich zwischen Lindleystraße, Rothenburgsorter Marktplatz und Stresowstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Lindleystraße – Billhorner Röhrendamm – Nordost- und Ostgrenze des Flurstücks 830 (Rothenburgsorter Marktplatz), Nordostgrenze des Flurstücks 1931, über das Flurstück 1931, Südostgrenze des Flurstücks 1931 der Gemarkung Billwerder Ausschlag – Stresowstraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Mischgebiet sind Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in den übrigen Teilen des Mischgebiets werden ausgeschlossen.
2. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.
3. Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht überbaute Tiefgaragen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Mindestens 30 vom Hundert dieser Begrünung muss mit Laubbäumen und Sträuchern erfolgen. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
4. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der zu erhaltenden Bäume unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. Februar 2006.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Achte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen
und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Wandsbek

Vom 13. Februar 2006

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirks Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 2. April 2006, aus Anlass der Veranstaltung „Jazz Frühjahrsfest“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 gilt für den Bezirk Wandsbek (Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf und Rahlstedt; Ortsteile 501 bis 526).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 13. Februar 2006.

Das Bezirksamt Wandsbek

